



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2022/2023 - Ausgegeben am 24.03.2023 - 23. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Organisation und Struktur

87. Bestellung von Studienprogrammleiter*innen

Curricula

88. Curriculum für den Universitätslehrgang „Psychotherapie Grundlagen“ (BA CE)

89. 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Joint-Masterstudium Physics of the Earth

90. 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Wirtschaftsinformatik

91. Curriculum für das Masterstudium Kultur- und Sozialanthropologie (Version 2023)

92. Schreibfehlerberichtigung für den Universitätslehrgang Klinische Pharmazie (Mitteilungsblatt vom 01.02.2023, 14. Stück, Nr. 61)

93. Schreibfehlerberichtigung für den Universitätslehrgang Systemische Psychotherapie/Systemische Familientherapie (Mitteilungsblatt vom 01.02.2023, 14. Stück, Nr. 58)

Wahlen

94. Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Mag. Dr. Andrea Pülz

Organisation und Struktur

Nr. 87

Bestellung von Studienprogrammleiter*innen

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 1 Organisationsplan auf Vorschlag des*der Dekans*in/Zentrumsleiters*in und nach Anhörung des Senats, der Studienvertretungen und der Fakultätskonferenz oder Zentrumskonferenz folgende Personen zu Studienprogrammleiter*innen bestellt.

Die Funktion beginnt mit 1. Oktober 2023 und endet mit 30. September 2024.

24. Bernhard Hadolt, MSc
zum Studienprogrammleiter Kultur- und Sozialanthropologie

Die Vizerektorin:
Schnabl

Curricula

Nr. 88

Curriculum für den Universitätslehrgang „Psychotherapie Grundlagen“ (BA CE)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. März 2023 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 6. März 2023 beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang „Psychotherapie Grundlagen“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung sowie das österreichische Psychotherapiegesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Psychotherapie Grundlagen“ an der Universität Wien ein:

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Gesamtziel des Universitätslehrgangs „Psychotherapie Grundlagen“ an der Universität Wien ist die Vermittlung einer umfassenden »psychosozialen Grundkompetenz« (fachlich-methodische Kenntnisse, berufsethische und berufsrechtliche Kenntnisse, wissenschaftliche Kenntnisse und Grundkompetenzen, sozialkommunikative und selbstreflexive Grundkompetenzen) im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen ersten, allgemeinen Teils der Psychotherapie-Ausbildung (Psychotherapiegesetz, PthG i.d.j.g.F.). Diese »psychosozial Grundkompetenz« umfasst daher einerseits psychotherapeutisches Basis-Wissen nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft, andererseits Grundkompetenzen einer psychotherapeutischen Herangehensweise. Der Abschluss des Bachelors Psychotherapie schafft die Voraussetzung für den Beginn des zweiten Teils der Psychotherapie-Ausbildung.

(2) Der Universitätslehrgang dient der Erreichung folgender Kompetenzziele:

Fachlich-methodische Kenntnisse

Die Absolvent*innen haben grundlegende fachlich-methodische Kenntnisse im Bereich der Psychotherapie als Basis für die weitere Ausbildung und die zukünftigen Anforderungen der psychotherapeutischen Praxis erworben. Die detaillierten fachlich-methodischen Kenntnisse befinden sich im Anhang.

Berufsethische und berufsrechtliche Kenntnisse

Die Absolvent*innen haben grundlegende berufsethische und berufsrechtliche Kenntnisse als Basis einer geistigen Grundhaltung der Achtung vor dem Leben, der Würde und den Grundrechten jedes Menschen, ungeachtet der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Hautfarbe, des Alters, einer Behinderung, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Sprache, der politischen Einstellung und der sozialen Zugehörigkeit erworben. Insbesondere haben sie grundlegende berufsethische und berufsrechtliche Kenntnisse für eine Sensibilisierung für Besonderheiten jener Patient*innen erworben, die Betroffene von psychischer bzw. physischer Gewalt sind, insbesondere Kinder, Frauen oder Menschen mit Behinderung. Die detaillierten berufsethischen und berufsrechtlichen Kenntnisse befinden sich im Anhang.

Wissenschaftliche Kenntnisse und Grundkompetenzen

Die Absolvent*innen haben grundlegende Kenntnisse und Grundkompetenzen auf dem Gebiet des wissenschaftlichen Arbeitens als Basis für die weitere Ausbildung und die zukünftigen Anforderungen der psychotherapeutischen Praxis entsprechend dem Stand der Wissenschaft erworben.

Die detaillierten wissenschaftlichen Kenntnisse und Grundkompetenzen befinden sich im Anhang.

Sozialkommunikative und selbstreflexive Grundkompetenzen

Die Absolvent*innen haben grundlegende sozialkommunikative Kompetenzen wie insbesondere Kommunikationsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Rollendistanz, Frustrationstoleranz, Selbstreflexionsfähigkeit, Gestaltungs- und Mitbestimmungsfähigkeit, Teamfähigkeit und professionelles Selbstverständnis als Basis für die weitere Ausbildung und die zukünftigen Anforderungen der psychotherapeutischen Praxis erworben.

Die detaillierten sozialkommunikativen und selbstreflexiven Grundkompetenzen befinden sich im Anhang.

§ 2 Lehrgangsführung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsführung geleitet.

(2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, die ihr durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

§ 3 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Für den Universitätslehrgang „Psychotherapeutisches Propädeutikum“ wird ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet.

(2) Der wissenschaftliche Beirat setzt sich aus der Lehrgangsführung und mindestens vier weiteren Mitgliedern zusammen. Zu den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirates sind Personen zu bestellen, die ausgewiesene wissenschaftliche und praktische Erfahrung im psychotherapeutischen Feld aufweisen. Die Mitglieder des Beirates müssen eingetragene Psychotherapeut*innen in Österreich mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung sein.

(3) Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, die Lehrgangsführung in allen Belangen zu beraten, welche die inhaltliche Planung, Durchführung und Weiterentwicklung des Universitätslehrgangs betreffen.

§ 4 Dauer

Der Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Psychotherapie Grundlagen“ umfasst 180 ECTS-Punkte.

Der Universitätslehrgang „Psychotherapie Grundlagen“ hat eine vorgesehene Studiendauer von mindestens sechs Semestern. Für Studierende befindet sich im Anhang ein Modell für den Studienverlauf.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychotherapie Grundlagen“ ist neben den weiteren gesetzlichen Bestimmungen die allgemeine Universitätsreife.

(2) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben Kenntnisse der deutschen Sprache auf Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleitung.

(5) Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 7) und der Qualifikation der Bewerber*innen nach erfolgreicher Absolvierung des Auswahlverfahrens (§ 6) vom Rektorat als außerordentlicher Studierende/r zum Universitätslehrgang an der Universität Wien zugelassen werden.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Alle Bewerber*innen haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang „Psychotherapie Grundlagen“ ein Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren. Das Auswahlverfahren setzt sich aus der Vorlage eines Lebenslaufs und eines Motivationsschreibens und der verpflichtenden Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung zusammen.

(2) Die Durchführung des Auswahlverfahrens im Sinne des Abs. 1 obliegt der Lehrgangsleitung.

§ 7 Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt gemäß § 6.

§ 8 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Das Curriculum für den Universitätslehrgang „Psychotherapie Grundlagen“ orientiert sich an den Vorgaben des jeweils gültigen Psychotherapiegesetzes bzw. an den Vorgaben der jeweils gültigen Ausbildungsverordnung, in denen die gesetzlich verpflichteten Inhalte konkret vorgegeben werden.

- Modul 1: Grundlagen der Psychotherapie (20 ECTS)
 Modul 2: Psychotherapierrelevante Diagnostik und Begutachtung (10 ECTS)
 Modul 3: Rahmenbedingungen der Psychotherapie und Interventionen im Kontext der Psychotherapie (20 ECTS)
 Modul 4: Transdisziplinäre Fächer der Psychotherapie I (13 ECTS)
 Modul 5: Transdisziplinäre Fächer der Psychotherapie II (22 ECTS)
 Modul 6: Wissenschaftliches Arbeiten (25 ECTS)
 Modul 7: Freie Wahlfächer (35 ECTS)
 Modul 8: Selbsterfahrung, Praktikum und Praktikumssupervision (26 ECTS)
 Modul 9: Abschluss inklusive Abschlussprüfung (9 ECTS)

(2) Modulbeschreibungen

Modul 1	Grundlagen der Psychotherapie	20 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	<p><u>Inhalte:</u></p> <p>1.1. Cluster der Psychotherapie</p> <p>a) Psychodynamische Psychotherapie</p> <p>b) Humanistische Psychotherapie</p> <p>c) Systemische Psychotherapie</p> <p>d) Verhaltenstherapie</p> <p><u>Learning Outcomes:</u></p> <p>Studierende/r:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kann die psychotherapeutischen Ausrichtungen (Cluster) der anerkannten psychotherapeutischen Methoden charakterisieren; • kann in Grundzügen die Entstehung und Entwicklung dieser Cluster darlegen und die Leistungen bedeutender Vertreterinnen bzw. Vertreter darstellen; • kann in Grundzügen ausführen, welche Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen diesen Clustern in Hinblick auf Persönlichkeits- und Interaktionstheorie, die Theorie psychischer Erkrankungen und die Methodik des psychotherapeutischen Arbeitens bestehen; • kann ausgewählte psychotherapeutische Methoden beschreiben; 	
Modulstruktur	<p>VU Psychodynamische Psychotherapie, 5 ECTS, 2 SSt., pi</p> <p>VU Humanistische Psychotherapie, 5 ECTS, 2 SSt., pi</p> <p>VU Systemische Psychotherapie, 5 ECTS, 2 SSt., pi</p> <p>VU Verhaltenstherapie, 5 ECTS, 2 SSt., pi</p>	

Leistungsnachweis	Positiver Abschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 20 ECTS.
--------------------------	--

Modul 2	Psychotherapierrelevante Diagnostik und Begutachtung	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	<u>Inhalte:</u> 2.1 Psychotherapierrelevante Diagnostik und Begutachtung a) Erwachsene b) Kinder c) Familie/Paare <u>Learning Outcomes:</u> Studierende/r: <ul style="list-style-type: none"> • kann darlegen, was unter psychotherapeutischer Diagnostik zu verstehen ist und was sie im Kontext unterschiedlicher Cluster auszeichnet; • kann darstellen, nach welchen Gesichtspunkten psychotherapeutische Diagnosen zu erstellen sind und welche Relevanz der International Classification of Diseases (ICD) sowie anderen Systematiken psychischer Störungen und Erkrankungen beizumessen ist; • kann darlegen, worin die Besonderheit von psychotherapeutischer Begutachtung liegt; • kann Qualitätsmerkmale nennen, denen die psychotherapeutische Diagnostik und Begutachtung zu genügen hat; 	
Modulstruktur	VU Diagnostik und Begutachtung: Erwachsene, 6 ECTS, 3 SSt., pi VU Diagnostik und Begutachtung: Kinder und Jugendliche, 2 ECTS, 1 SSt., pi VU Diagnostik und Begutachtung Familien und Paare, 2 ECTS, 1 SSt., pi	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 10 ECTS.	

Modul 3	Rahmenbedingungen der Psychotherapie und Interventionen im Kontext der Psychotherapie	20 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	<p><u>Inhalte:</u></p> <p>3.1 Rahmenbedingungen der Psychotherapie a) Psychotherapiegesetz b) Weitere gesetzliche Rahmenbedingungen c) Institutionelle, kulturelle etc. Rahmenbedingungen</p> <p>3.2. Psychosoziale Interventionen im Psychotherapie Kontext 3.3. Ethische Aspekte der Psychotherapie 3.4 Psychotherapieforschung</p> <p><u>Learning Outcomes:</u> Studierende/r:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kann der Psychotherapie angrenzende Verfahren der Diagnostik und Begutachtung (insbesondere der Medizin und Psychologie) charakterisieren sowie erläutern, welche psychotherapeutische Bedeutung diesen Verfahren beizumessen ist; • kann den aktuellen Stand der Psychotherapieforschung, in der Psychotherapieforschung häufig eingesetzte Forschungsmethoden und zentrale Ergebnisse der Psychotherapieforschung beschreiben; • kennt Grundpositionen zur Bestimmung des Verhältnisses Theorie und Praxis • kann die Grundzüge des Psychotherapiegesetzes in der jeweils aktuellen Fassung referieren und Fragen beantworten, welche die Relevanz dieses Gesetzes für die psychotherapeutische Forschung und Praxis unter besonderer Berücksichtigung der Berufspflichten von Berufsangehörigen der Psychotherapie betreffen; • kann darlegen, in welchen Institutionen Psychotherapie angeboten wird und welche Bedeutung institutionelle Rahmenbedingungen für psychotherapeutische Prozesse haben; • kann darlegen, was im alltäglichen Verständnis und in wissenschaftlichen Zusammenhängen unter Ethik und Moral verstanden wird; • kann darstellen, welche Bedeutung unterschiedliche Wertungen und Wertentscheidungen für das alltägliche sowie psychotherapeutisch-berufliche Handeln haben; • kann darlegen, welche Bedeutung in solchen Situationen insbesondere dem Psychotherapiegesetz sowie dem Ethik- und Berufskodex beizumessen ist; • kann die Bedeutung von Selbsterfahrung, Supervision und Intervision sowie Fort- und Weiterbildung für die Vermeidung von berufsethisch problematischem Verhalten in psychotherapeutischen Prozessen erläutern. 	

Modulstruktur	<p>VU Psychotherapiegesetz und weitere gesetzliche Rahmenbedingungen, 3 ECTS, 2 SSt., pi</p> <p>VU Institutionelle und kulturelle Rahmenbedingungen, 2 ECTS, 1 SSt., pi</p> <p>VU Psychosoziale Interventionen im Psychotherapie Kontext, 5 ECTS, 2 SSt., pi</p> <p>VU Ethische Aspekte der Psychotherapie, 5 ECTS, 2 SSt., pi</p> <p>VU Psychotherapieforschung, 5 ECTS, 2 SSt., pi</p>
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 20 ECTS.

Modul 4	Transdisziplinäre Fächer der Psychotherapie I	13 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	<p><u>Inhalte:</u></p> <p>4.1 Psychische Funktionen und Prozesse a) Wahrnehmen, Lernen und Gedächtnis b) Emotionen und ihre Regulation</p> <p>4.2 Entwicklung psychischer Strukturen 4.3 Behinderung und Inklusion</p> <p><u>Learning Outcomes:</u> Studierende/r:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kann Grundzüge wissenschaftlicher Theorien darlegen, welche Wahrnehmung, Lernen und Gedächtnis betreffen, und kann deren Bedeutung für die Psychotherapie darlegen; • kann Grundzüge wissenschaftlicher Theorien darlegen, welche Emotionen und ihre Regulation, sowie Motivationen betreffen, und kann deren Bedeutung für die Psychotherapie darlegen; • kann über die Genese psychischer Strukturen unter besonderer Berücksichtigung entwicklungsförderlicher und entwicklungsbelastender Aspekte Auskunft geben und darlegen, welche Bedeutung dem Wissen über die Genese psychischer Strukturen für die Psychotherapie beizumessen ist; • kann den Zusammenhang zwischen verschiedenen Formen der Behinderung und Beeinträchtigung, sowie dem Anspruch von Inklusion darlegen und erläutern, welche Bedeutung in diesem Kontext die Inanspruchnahme sowie das Angebot von Psychotherapie hat; • kennt verschiedene Systematiken psychischer Krisen, Störungen und Erkrankungen des Säuglings-, Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalters einschließlich des hohen Alters und kann einzelne psychische Krisen, Störungen und Erkrankungen in Hinblick auf deren Genese, Diagnose und Symptomatik beschreiben; 	
Modulstruktur	VU Wahrnehmen, Lernen und Gedächtnis, 2 ECTS, 1 SSt., pi VU Emotionen und ihre Regulation, 3 ECTS, 1 SSt., pi VU Entwicklung psychischer Strukturen, 5 ECTS, 2 SSt., pi VU Behinderung und Inklusion, 3 ECTS, 1 SSt., pi	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 13 ECTS.	

Modul 5	Transdisziplinäre Fächer der Psychotherapie II	22 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	<p><u>Inhalte:</u></p> <p>5.1 Psychopathologie und Psychosomatik a) Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters b) Psychopathologie des Erwachsenenalters c) Psychopathologie des Alters d) Psychosomatik</p> <p>5.2 Psychopharmakologie 5.3 Angrenzende Heilberufe (Grundlagen/Kooperation) a) Psychiatrie b) Klinische Psychologie c) Andere Heilberufe</p> <p>5.4 Erste Hilfe in der Psychotherapie</p> <p><u>Learning Outcomes:</u> Studierende/r:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennt in Grundzügen Theorien, die von der Genese und Besonderheit psychosomatischer Erkrankungen handeln, und kann Bezüge zur Indikation von Psychotherapie und ihrer Gestaltung herstellen; • kennt die Grundlagen der Psychopharmakologie und kann verschiedene Psychopharmaka sowie deren Indikation und Wirkung benennen; • kann darlegen, welche Relevanz dem Wissen über Psychopharmaka für die Gestaltung psychotherapeutischer Prozesse zukommt; • kann lebensbedrohliche Zustände im psychotherapeutischen Kontext erkennen und erläutern sowie demonstrieren, wie Erste Hilfe zu leisten ist. 	
Modulstruktur	<p>VU Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters, 3 ECTS, 1 SSt., pi</p> <p>VU Psychopathologie des Erwachsenenalters, 3 ECTS, 1 SSt., pi</p> <p>VU Psychopathologie des Alters, 2 ECTS, 1 SSt., pi</p> <p>VU Psychosomatik, 2 ECTS, 1 SSt., pi</p> <p>VU Psychopharmakologie, 5 ECTS, 2 SSt., pi</p> <p>VU Erste Hilfe in der Psychotherapie, 2 ECTS, 1 SSt., pi</p> <p>VU Angrenzende Heilberufe und ihre Bezugsdisziplinen, 5 ECTS, 2 SSt., pi</p>	

Leistungsnachweis	Positiver Abschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 22 ECTS.
-------------------	--

Modul 6 (Modulbereich III)	Wissenschaftliches Arbeiten	25 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	<p><u>Inhalte:</u></p> <p>6.1 Wissenschaftstheoretische, methodologische und methodische Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens</p> <p>a) Wissenschaftstheoretische Grundlagen</p> <p>b) Geisteswissenschaftliche Methoden</p> <p>c) Empirisch-qualitative Methoden</p> <p>d) Empirisch-quantitative Methoden</p> <p>e) Mixed methods</p> <p>6.2 Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten</p> <p><u>Learning Outcomes:</u></p> <p>Studierende/r:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennt unterschiedliche wissenschaftstheoretische Grundrichtungen und ist in der Lage, zwischen Forschungsmethodologie und Forschungsmethodik zu unterscheiden; • kennt in Grundzügen geisteswissenschaftliche (insbesondere hermeneutische), empirisch-qualitative und empirisch-quantitative Forschungsmethoden sowie die Bedeutung von Mixed-Methods; • kann basale Varianten dieser Methoden korrekt anwenden; • kann wissenschaftliche Forschungsergebnisse in nationalen und internationalen Kontexten recherchieren, einordnen und reflektieren; • kann darauf aufbauend wissenschaftliche Fragestellungen formulieren, diese mit Hilfe des Einsatzes wissenschaftlicher Methoden in Grundzügen selbständig untersuchen und darüber in schriftlichen Arbeiten unterschiedlichen Formats Auskunft geben; • kennt die Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens und kann diese beim Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten einhalten; • kann den aktuellen Stand der Psychotherapieforschung, in der Psychotherapieforschung häufig eingesetzte Forschungsmethoden und zentrale Ergebnisse der Psychotherapieforschung beschreiben; • kennt Grundpositionen zur Bestimmung des Verhältnisses Theorie und Praxis 	

Modulstruktur	VU Wissenschaftstheoretische Grundlagen, 5 ECTS, 2 SSt., pi SE Geisteswissenschaftliche Methoden, 5 ECTS, 2 SSt., pi SE Empirisch-qualitative Methoden 5 ECTS, 2 SSt., pi SE Empirisch-quantitative Methoden, 5 ECTS, 2 SSt., pi SE Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten, 5 ECTS, 2 SSt., pi
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 25 ECTS.

Modul 7	Freie Wahlfächer	35 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	<u>Inhalte:</u> Vertiefung in ausgewählten Fächer der Gesundheits-, Sozial- und Humanwissenschaften. <u>Learning Outcomes:</u> Studierende/r: <ul style="list-style-type: none"> • hat entsprechende Kenntnisse und Kompetenzen in den ausgewählten Fächern der Gesundheits- Sozial- und Humanwissenschaften erworben 	
Modulstruktur	Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots prüfungsimmanente (pi) und/oder nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 35 ECTS-Punkten. Die Lehrgangsleitung veröffentlicht eine dem Modul zugehörige Liste an Lehrveranstaltungen, deren Absolvierung generell als genehmigt gilt. Lehrveranstaltungen, die nicht in der Liste erhalten sind, sind bei Wahl im Voraus von der Lehrgangsleitung zu genehmigen. Die Lehrgangsleitung hat die Absolvierung von Lehrveranstaltung zu genehmigen, sofern diese unter Berücksichtigung der besonderen Interessen der Studierenden das Studium „Psychotherapie Grundlagen“ nach Maßgabe der Modulziele sinnvoll ergänzen.	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 35 ECTS.	

Modul 8	Selbsterfahrung, Praktikum und Praktikumssupervision	26 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	<p><u>Inhalte:</u> 7.1. Psychotherapeutische Selbsterfahrung 7.2. Praktikum 7.3. Praktikumssupervision</p> <p><u>Learning Outcomes:</u> Studierende/r:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ist sich in Grundzügen der eigenen psychischen Struktur und ihrer interpersonellen Dynamik sowie der Besonderheiten des eigenen Erlebens und Verhaltens in unterschiedlichen Kontexten bewusst und kann sie bearbeiten; • hat im Rahmen der psychotherapeutischen Selbsterfahrung ihre bzw. seine Biographie und Persönlichkeitsentwicklung in Grundzügen reflektiert; • besitzt grundlegende empathische Fähigkeiten und kann sich in Grundzügen in die Wahrnehmungs- und Erlebnisperspektive anderer Menschen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Bedürfnisse, Lebensweisen, Problemlagen und Wertehaltungen insbesondere in Bezug auf Kultur, Religion, oder sexuelle Orientierung erschließen; • kann in psychosozialen Arbeitssituationen seinen primären Aufgaben unter Beachtung des jeweiligen Settings und gegebener Rahmenbedingungen folgen und dabei eine angemessene Balance zwischen Nähe und Distanz finden; • kann in Ansätzen wahrnehmen, welche eigenen Anteile mit welchen Folgen in Arbeitssituationen durch Patientinnen bzw. Patienten evoziert wurden; • kann den Verlauf psychosozialer Arbeitssituationen nachvollziehbar beschreiben und Hilfestellungen durch anleitende Personen oder Supervision nutzen, um die Dynamik von Arbeitsprozessen besser verstehen, weitere Aktivitäten planen und dementsprechend handeln zu können; • kann die eigenen Fähigkeiten hinsichtlich fachlicher, organisatorischer, koordinierender sowie administrativer Beruhsanforderungen realistisch einschätzen. 	
Modulstruktur	SE Psychotherapeutische Selbsterfahrung, 4 ECTS (100 Stunden Pthg) PR Praktikum, 20 ECTS (500 Stunden Pthg.) SE Praktikumssupervision, 2 ECTS	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 26 ECTS.	

Modul 9	Abschlussmodul inklusive Abschlussprüfung	9 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung		
Modulziele	<p><u>Inhalte:</u> Verbindung und Integration der gesamten praktischen und theoretischen Inhalte</p> <p><u>Learning Outcomes:</u> Studierende/r:</p> <ul style="list-style-type: none"> • können gesamten Kompetenzziele integrieren • verfügen über fachliche-methodische Kenntnisse verfügen über berufsethische und berufsrechtliche Kenntnisse • verfügen über wissenschaftliche Kenntnisse und Grundkompetenzen • verfügen über sozialkommunikative und selbstreflexive Grundkompetenzen 	
Modulstruktur	<p>SE Verfassen einer Bachelorarbeit aus dem Bereich der Psychotherapie, 6 ECTS, 2 SSt, pi</p> <p>Abschlussprüfung 3 ECTS: Reflexion des Praktikumsberichts 1 ECTS Psychotherapeutisches Allgemeinwissen 1 ECTS Juristische Aspekte 1 ECTS</p>	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung im Umfang von 6 ECTS und der Abschlussprüfung im Umfang von 3 ECTS.	
Sonstiges	Als Abschluss gilt ein mündliches Abschlussgespräch, dessen Grundlage ein schriftlich ausformulierter Praktikumsbericht ist. Ziel des Abschlussgesprächs ist die Überprüfung der Fähigkeit, praktische Erfahrungen im Zuge des Praktikums mithilfe der theoretischen Konzepte des Universitätslehrgangs reflektieren zu können.	

§10 Prüfungsordnung

(1) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Seminare (SE) (pi) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und _

1. dienen entweder der wissenschaftlichen Aneignung, Diskussion und Weiterentwicklung von wissenschaftlichen Inhalten und Kompetenzen. Von den Teilnehmer*innen wird kontinuierliche Mitarbeit, selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten sowie eine dem Gegenstand adäquate Präsentation von Arbeitsergebnissen verlangt. Die Leistungsfeststellung erfolgt unter Bezugnahme auf mehrere Teilleistungen. In der Regel ist von den Teilnehmer*innen eine schriftliche Arbeit (Seminararbeit) anzufertigen, die formal und inhaltlich den Charakter einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit hat.

2. oder dienen im Rahmen der Selbsterfahrung und Supervision der Persönlichkeitsentwicklung und Festigung der Reflexions- und Handlungskompetenz. Die Benotung erfolgt hier durch erfolgreich teilgenommen oder nicht erfolgreich teilgenommen.

Vorlesungen und Übungen (VU) (pi) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, in denen zentrale Themen und Methoden des Faches vorgetragen werden. Ergänzend dazu werden Übungsaufgaben mit praktischer Anwendung des Stoffes sowie Diskussionen der Studierenden eingebaut, wobei den beruflichen Zielen des Universitätslehrgangs besondere Bedeutung zukommt. Der Leistungsnachweis besteht aus Mitarbeit, laufenden Übungsaufgaben und/oder Kurzpräsentationen und einer diskussionsbasierten schriftlichen oder mündlichen Übung. In der Regel ist von den Teilnehmer*innen eine schriftliche Reflexionsarbeit zu den vermittelten Inhalten anzufertigen.

Praktikum (PR). Das Praktikum ist im Rahmen einer Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens, die der psychosozialen Versorgung der Bevölkerung dient und der neben dem/der Leiter*in noch mindestens zwei weitere fachlich qualifizierte Mitarbeiter*innen angehören, zu absolvieren.

Praktikumssupervision (SE). Die Praktikumssupervision dient der Reflexion der persönlichen Erfahrungen mit Klient*innen und der Zusammenarbeit im Team im Praktikum und der Reflexion der Aneignung von praktischen Kompetenzen.

(3) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Präsenzlehrveranstaltungen, in deren Rahmen auch digitale Präsenzeinheiten stattfinden können. Lehrveranstaltungen können in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben.

(4) Werden Lehrveranstaltungen in englischer Sprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in englischer Sprache abzuhalten.

(5) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002.

(6) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(7) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(8) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 12 Abschluss

(1) Als Abschluss des Universitätslehrgangs Psychotherapeutisches Propädeutikum gilt in Orientierung am Psychotherapiegesetz ein mündliches Abschlussgespräch, dessen Grundlage ein schriftlich ausformulierter Praktikumsbericht ist.

(2) Das Abschlussgespräch besteht aus drei Teilen (Reflexion des Praktikumsberichts, Psychotherapeutisches Allgemeinwissen, Juristische Aspekte). Wiederholt werden müssen nur jene Prüfungsteile, die negativ beurteilt wurden.“

(3) Die Prüfungskommission für das abschließende Prüfungsgespräch setzt sich aus drei prüfenden Personen zusammen. Für die ersten beiden sind berufliche Erfahrungen im psychosozialen Feld (Psychiatrie, Psychotherapie, Sozialarbeiter, ect.) Voraussetzung, für die dritte Prüfer*in ein dezidiert juristischer Hintergrund. Folgende Prüfungsgebiete sind umfasst: a) Reflexion des Praktikumsberichts anhand von theoretischen Konzepten aus dem Universitätslehrgang (z.B. Interventionsformen, Störungsbilder, medizinische Grundbegriffe, Diagnostik etc.); b) psychotherapeutisches Allgemeinwissen (Konzepte, Gemeinsamkeiten und Unterschiede verschiedener Psychotherapieschulen, Diagnostik, spezielle Störungsbilder, Ethik in der Psychotherapie etc.); c) juristische Aspekte der praktischen Tätigkeit sowie Basiskenntnisse der rechtlichen Grundlagen der Psychotherapie sowie des Gesundheitswesens.

(4) Der Abschluss des Universitätslehrgangs “Psychotherapie Grundlagen“ ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden.

(5) Den Absolvent*innen des Universitätslehrgangs “Psychotherapie Grundlagen“ ist der akademische Grad „Bachelor of Arts (Continuing Education)“– abgekürzt BA (CE) zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2023 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Anhang 1

Empfohlener Pfad durch das Studium:

Das Studium enthält keine Voraussetzungsketten. Es wird folgender Studienpfad empfohlen:

Modul 1 (1. Semester)

Modul 2 (ab 1. bzw. 2. Semester)

Modul 3 (ab 1. bzw. 2. Semester)

Modul 4 (ab 1. bzw. 2. Semester)

Modul 5 (ab 2. bzw. 3. Semester)

Modul 6 (ab 2. Semester)

Modul 7: kann in jedem Semester absolviert werden

Modul 8: ab 3. Semester

Modul 9: 6. Semester

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Grundlagen der Psychotherapie	Basic Elements of Psychotherapy
Psychotherapierelevante Diagnostik und Begutachtung	Diagnostics and Clinical Observation in Psychotherapy
Rahmenbedingungen der Psychotherapie und Interventionen im Kontext der Psychotherapie	Psychotherapeutic Intervention, Legal and Social Aspects of Psychotherapy
Transdisziplinäre Fächer der Psychotherapie I	Transdisciplinary Aspects of Psychotherapy I
Transdisziplinäre Fächer der Psychotherapie II	Transdisciplinary Aspects of Psychotherapy II
Wissenschaftliches Arbeiten	Scientific Research in the Field of Psychotherapy
Freie Wahlfächer	Optional Subjects
Selbsterfahrung, Praktikum und Praktikumssupervision	Selfreflection, Practice and Clinical Supervision
Abschluss inklusive Abschlussprüfung	Final Exam

Anhang 2: Kenntnisse und Kompetenzen im Detail

Fachlich-methodische Kenntnisse

Die*der Absolvent*in

- kann die psychotherapeutischen Ausrichtungen (Cluster) der anerkannten psychotherapeutischen Methoden charakterisieren;
- kann in Grundzügen die Entstehung und Entwicklung dieser Cluster darlegen und die Leistungen bedeutender Vertreterinnen bzw. Vertreter darstellen;
- kann in Grundzügen ausführen, welche Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen diesen Clustern in Hinblick auf Persönlichkeits- und Interaktionstheorie, die Theorie psychischer Erkrankungen und die Methodik des psychotherapeutischen Arbeitens bestehen;
- kann ausgewählte psychotherapeutische Methoden beschreiben;
- kann darlegen, was unter psychotherapeutischer Diagnostik zu verstehen ist und was sie im Kontext unterschiedlicher Cluster auszeichnet;

- kann darstellen, nach welchen Gesichtspunkten psychotherapeutische Diagnosen zu erstellen sind und welche Relevanz der International Classification of Diseases (ICD) sowie anderen Systematiken psychischer Störungen und Erkrankungen beizumessen ist;
- kann darlegen, worin die Besonderheit von psychotherapeutischer Begutachtung liegt;
- kann Qualitätsmerkmale nennen, denen die psychotherapeutische Diagnostik und Begutachtung zu genügen hat;
- kann darlegen, welche Modifikationen vorzunehmen sind, wenn im Fokus von Diagnostik und Begutachtung Kinder, Jugendliche, Familien und Systeme oder spezielle Gruppen (beispielsweise Menschen höheren Alters) stehen;
- kann der Psychotherapie angrenzende Verfahren der Diagnostik und Begutachtung (insbesondere der Medizin und Psychologie) charakterisieren sowie erläutern, welche psychotherapeutische Bedeutung diesen Verfahren beizumessen ist;
- verfügt über Grundkenntnisse, welche die Bereiche der Gewaltprävention, Krisenintervention und Beratung betreffen, und kann deren Bedeutung im Kontext von Psychotherapie darlegen;
- verfügt über Grundkenntnisse, welche den Bereich der Supervision betreffen, und kann deren Bedeutung für Psychotherapie darlegen;
- kann die Notwendigkeit der psychotherapeutischen Kooperation mit Institutionen und anderen Professionen darlegen und kann einige Aspekte erläutern, die sich in Hinblick auf solche Kooperationen als hilfreich oder belastend erweisen;
- kann Grundzüge wissenschaftlicher Theorien darlegen, welche Wahrnehmung, Lernen und Gedächtnis betreffen, und kann deren Bedeutung für die Psychotherapie darlegen;
- kann Grundzüge wissenschaftlicher Theorien darlegen, welche Emotionen und ihre Regulation, sowie Motivationen betreffen, und kann deren Bedeutung für die Psychotherapie darlegen;
- kann über die Genese psychischer Strukturen unter besonderer Berücksichtigung entwicklungsförderlicher und entwicklungsbelastender Aspekte Auskunft geben und darlegen, welche Bedeutung dem Wissen über die Genese psychischer Strukturen für die Psychotherapie beizumessen ist;
- kann den Zusammenhang zwischen verschiedenen Formen der Behinderung und Beeinträchtigung, sowie dem Anspruch von Inklusion darlegen und erläutern, welche Bedeutung in diesem Kontext die Inanspruchnahme sowie das Angebot von Psychotherapie hat;
- kennt verschiedene Systematiken psychischer Krisen, Störungen und Erkrankungen des Säuglings-, Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalters einschließlich des hohen Alters und kann einzelne psychische Krisen, Störungen und Erkrankungen in Hinblick auf deren Genese, Diagnose und Symptomatik beschreiben;
- kann in Grundzügen Zusammenhänge zwischen dem Vorliegen psychischer Krisen, Störungen und Erkrankungen des Säuglings-, Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalters einschließlich des hohen Alters, der Indikation zu Psychotherapie und der Gestaltung psychotherapeutischer Prozesse darstellen;
- kennt in Grundzügen Theorien, die von der Genese und Besonderheit psychosomatischer Erkrankungen handeln, und kann Bezüge zur Indikation von Psychotherapie und ihrer Gestaltung herstellen;
- kennt die Grundlagen der Psychopharmakologie und kann verschiedene Psychopharmaka sowie deren Indikation und Wirkung benennen;
- kann darlegen, welche Relevanz dem Wissen über Psychopharmaka für die Gestaltung psychotherapeutischer Prozesse zukommt;
- kennt die Grundlagen und Besonderheiten jener Disziplinen und Professionen, mit denen Berufsangehörige der Psychotherapie häufig zu kooperieren haben, insbesondere jene der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Psychosomatik und der Psychiatrie einschließlich der Säuglings-, Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie sowie der Gerontopsychiatrie, der Klinischen Psychologie und anderer

Gesundheitsberufe;

- kann lebensbedrohliche Zustände im psychotherapeutischen Kontext erkennen und erläutern sowie demonstrieren, wie Erste Hilfe zu leisten ist.

Berufsethische und berufsrechtliche Kenntnisse

Der*die Absolvent*in

- kann die Grundzüge des Psychotherapiegesetzes in der jeweils aktuellen Fassung referieren und Fragen beantworten, welche die Relevanz dieses Gesetzes für die psychotherapeutische Forschung und Praxis unter besonderer Berücksichtigung der Berufspflichten von Berufsangehörigen der Psychotherapie betreffen;
- kann angeben, wo Erläuterungen und Kommentare zum Psychotherapiegesetz zu finden sind, und kann spezifizierende Verordnungen nennen;
- kennt die Grundzüge des Sozialversicherungsrechts sowie weitere Bestimmungen, welche die Ausübung der Psychotherapie einschließlich ihrer Finanzierung betreffen;
- kann darlegen, in welchen Institutionen Psychotherapie angeboten wird und welche Bedeutung institutionelle Rahmenbedingungen für psychotherapeutische Prozesse haben;
- kann darlegen, welchen Einfluss ökonomische, soziale, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen für das Entstehen von psychischen und psychosomatischen Leidenszuständen und Erkrankungen sowie für Psychotherapie haben;
- kann weitere Gesetzesmaterien nennen, welche die Ausübung der Psychotherapie betreffen, und deren Bedeutung für psychotherapeutische Prozesse darlegen;
- kann darlegen, was im alltäglichen Verständnis und in wissenschaftlichen Zusammenhängen unter Ethik und Moral verstanden wird;
- kann darstellen, welche Bedeutung unterschiedliche Wertungen und Wertentscheidungen für das alltägliche sowie psychotherapeutisch-berufliche Handeln haben;
- kann Situationen beschreiben, die sich für Berufsangehörige der Psychotherapie insbesondere unter berufsethischen Gesichtspunkten als besonders herausfordernd und heikel erweisen;
- kann darlegen, welche Bedeutung in solchen Situationen insbesondere dem Psychotherapiegesetz sowie dem Ethik- und Berufskodex beizumessen ist;
- kann an Beispielen erläutern, wie in solchen Situationen zu entscheiden ist und Entscheidungen begründet werden können;
- kennt die berufsrechtlichen Verpflichtungen und die Bedeutung der interdisziplinären Zusammenarbeit mit internen und externen Hilfsstrukturen im Hinblick auf die zivil- und strafrechtliche Relevanz von Handlungen von Patient*innen oder Klient*innen unter besonderer Berücksichtigung von Misshandlung und Missbrauch, Gewalt, Selbst- und Fremdgefährdung sowie Gefährdung des Kindeswohls;
- kann die Bedeutung von Selbsterfahrung, Supervision und Intervision sowie Fort- und Weiterbildung für die Vermeidung von berufsethisch problematischem Verhalten in psychotherapeutischen Prozessen erläutern.

Wissenschaftliche Kenntnisse und Grundkompetenzen

Die*der Absolvent*in

- kennt unterschiedliche wissenschaftstheoretische Grundrichtungen und ist in der Lage, zwischen Forschungsmethodologie und Forschungsmethodik zu unterscheiden;

- kennt in Grundzügen geisteswissenschaftliche (insbesondere hermeneutische), empirisch-qualitative und empirisch-quantitative Forschungsmethoden sowie die Bedeutung von Mixed-Methods;
- kann basale Varianten dieser Methoden korrekt anwenden;
- kann wissenschaftliche Forschungsergebnisse in nationalen und internationalen Kontexten recherchieren, einordnen und reflektieren;
- kann darauf aufbauend wissenschaftliche Fragestellungen formulieren, diese mit Hilfe des Einsatzes wissenschaftlicher Methoden in Grundzügen selbständig untersuchen und darüber in schriftlichen Arbeiten unterschiedlichen Formats Auskunft geben;
- kennt die Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens und kann diese beim Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten einhalten;
- kann den aktuellen Stand der Psychotherapieforschung, in der Psychotherapieforschung häufig eingesetzte Forschungsmethoden und zentrale Ergebnisse der Psychotherapieforschung beschreiben;
- kennt Grundpositionen zur Bestimmung des Verhältnisses Theorie und Praxis

Sozialkommunikative und selbstreflexive Grundkompetenzen

Die*der Absolvent*in

- ist sich in Grundzügen der eigenen psychischen Struktur und ihrer interpersonellen Dynamik sowie der Besonderheiten des eigenen Erlebens und Verhaltens in unterschiedlichen Kontexten bewusst und kann sie bearbeiten;
- hat im Rahmen der psychotherapeutischen Selbsterfahrung ihre bzw. seine Biographie und Persönlichkeitsentwicklung in Grundzügen reflektiert;
- besitzt grundlegende empathische Fähigkeiten und kann sich in Grundzügen in die Wahrnehmungs- und Erlebnisperspektive anderer Menschen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Bedürfnisse, Lebensweisen, Problemlagen und Wertehaltungen insbesondere in Bezug auf Kultur, Religion, oder sexuelle Orientierung erschließen;
- kann in psychosozialen Arbeitssituationen seinen primären Aufgaben unter Beachtung des jeweiligen Settings und gegebener Rahmenbedingungen folgen und dabei eine angemessene Balance zwischen Nähe und Distanz finden;
- ist achtsam im Umgang mit Antworten, Interpretationen und anderen Aktivitäten in psychosozialen Arbeitssituationen;
- kann in Ansätzen wahrnehmen, welche eigenen Anteile mit welchen Folgen in Arbeitssituationen durch Patientinnen bzw. Patienten evoziert werden;
- kann den Verlauf psychosozialer Arbeitssituationen nachvollziehbar beschreiben und Hilfestellungen durch anleitende Personen oder Supervision nutzen, um die Dynamik von Arbeitsprozessen besser verstehen, weitere Aktivitäten planen und dementsprechend handeln zu können;
- kann die eigenen Fähigkeiten hinsichtlich fachlicher, organisatorischer, koordinierender sowie administrativer Berufsanforderungen realistisch einschätzen.

Nr. 89

3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Joint-Masterstudium Physics of the Earth

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. März 2023 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 6. März 2023 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Physics of the Earth, veröffentlicht am 26.06.2015

im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 28. Stück, Nummer 205, letzte (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2022, 45. Stück, Nummer 338, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 7 Masterprüfung

1. § 7 Abs 2 lautet nunmehr:

„(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio und besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt durch eine Prüfungskommission (State exam committee) bestehend aus insgesamt mindestens drei Personen, die beiden Universitäten entstammen.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 24. März 2023, Nr. 89, Stück 23, treten mit 1. Oktober 2023 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 90

3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Wirtschaftsinformatik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16.03.2023 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 06.03.2023 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Wirtschaftsinformatik, veröffentlicht am 28.06.2016 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 42. Stück, Nummer 272, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 24.06.2022, 44. Stück, Nummer 235, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

1. In Abs 1 wird am Ende der Aufzählung zu Punkt „(6) Wahlmodulgruppe Kernfachkombinationen (je 12 ECTS)“ folgender Satzteil aufgenommen:

„c. Wahlmodulgruppe Secure Communication Ecosystems“

2. In Abs 2 lautet der Satz nach der Überschrift „Wahlmodulgruppe Kernfachkombinationen (12 ECTS)“ nunmehr:

„Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots eines der drei folgenden Wahlmodule im Ausmaß von 12 ECTS:“

3. In Abs 2 wird nach dem Wahlmodul „Semantische Informationssysteme“ folgendes Wahlmodul eingefügt:

„c. Wahlmodul Secure Communication Ecosystems

SCE	Secure Communication Ecosystems (Wahlmodul)	ECTS-Punkte 12
Teilnahmevoraussetzung	CS	
Modulziele	Studierende verstehen Kommunikationsnetze (z.B. das Internet) als techno-ökonomische Systeme und können diese entsprechend parametrisieren (z.B. im Hinblick auf Bepreisung). Sie können den Standpunkt von Benutzer*innen bzw. Endkund*innen integrieren und regulatorische sowie gesellschaftliche Aspekte berücksichtigen. Studierende kennen Bedrohungsszenarien bei der Kommunikation in verteilten Systemen und entsprechende Lösungsansätze auf dem Gebiet der Netzwerksicherheit in Hinblick auf die Schutzziele „Authentifikation“, „Vertraulichkeit“ und „Verfügbarkeit“. Studierende sind sowohl mit softwaretechnischen Lösungen, wie dem Einsatz von kryptographischen Verfahren, als auch mit hardwaregestützten Technologien (z.B. Firewalls, Intrusion Detection Systems) vertraut und können diese zum Schutz ihrer Daten einsetzen.	
Modulstruktur	VU Network-Based Communication Ecosystems, 6 ECTS, 4 SSt (pi) VU Network Security, 6 ECTS, 4 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (12 ECTS)	

“

(2) Anhang

In der Tabelle „Englische Modultitel“ wird nach der Zeile beginnend mit „Wahlmodul Business Intelligence“ folgende Zeile eingefügt:

Wahlmodul Secure Communication Ecosystems	Elective module: Secure Communication Ecosystems
---	--

“

(3) § 11 Inkrafttreten

Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 24. März 2023, Nr. 90, Stück 23, treten mit 1. Oktober 2023 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 91

Curriculum für das Masterstudium Kultur- und Sozialanthropologie (Version 2023)

Englische Übersetzung: Social and Cultural Anthropology

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. März 2023 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 6. März 2023 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Kultur- und Sozialanthropologie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Masterstudium Kultur- und Sozialanthropologie an der Universität Wien beschäftigt sich mit der Vielfalt menschlicher Praktiken, Lebensweisen und Organisationsformen in ihren lokalen Ausdrucksweisen und globalen Verknüpfungen. Es baut auf einem Bachelorstudium Kultur- und Sozialanthropologie oder einem anderen sozial-, kultur- oder geisteswissenschaftlichen Studium mit Ergänzungsprüfungen auf. Sein Ziel ist, bereits erworbene kultur- und sozialanthropologische Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und um methodologisches und theoretisches Wissen zu erweitern sowie durch eine Spezialisierung in thematischen Forschungsfeldern zu ergänzen.

(2) Die Absolvent*innen des Masterstudiums Kultur- und Sozialanthropologie an der Universität Wien sind zur Konzeption und Durchführung von Forschungsprojekten, zur Reflexivität sowie zur öffentlichen Vermittlung fachlich relevanter Inhalte qualifiziert. Sie erwerben theoretisch-methodische Kompetenzen, die sie dazu befähigen, gesellschaftlich relevante Fragestellungen multiperspektivisch und kritisch zu bearbeiten und mit theoretischen Positionen und Debatten zu verschiedenen Formen sozialer Ungleichheiten und soziokultureller Differenzen zu verknüpfen. Diese Kompetenzen bereiten sie vor für ein weiterführendes Doktoratsstudium sowie für diverse Berufsfelder, in denen es um die Produktion, Aufbereitung, Vermittlung und Umsetzung von Forschungsergebnissen sowie den Umgang mit gesellschaftlichen Herausforderungen geht. Mögliche Berufsfelder schließen neben dem akademischen Bereich unter anderem Internationale Organisationen, Diversity Management, Global Health, Integrationsarbeit, Regionalmanagement, Entwicklungszusammenarbeit, Nachhaltigkeit sowie die Auseinandersetzung mit den sozialen und kulturellen Folgen des Klimawandels ein.

(3) Das Masterstudium Kultur- und Sozialanthropologie richtet besonderes Augenmerk auf diverse Formen von Ungleichheit, Benachteiligung und Ausgrenzung in ihrer jeweiligen regionalen Einbettung und ihren globalen Verknüpfungen. Es betont damit in besonderer Weise die Verantwortung der Wissenschaft gegenüber der Gesellschaft und die ethischen Grundprinzipien einer guten wissenschaftlichen Praxis. Dies findet in der Gestaltung der Lehrinhalte Ausdruck. Insbesondere wird auf eine gendersensible und diskriminierungsfreie Vermittlung und Thematisierung der Inhalte geachtet.

(4) Die Unterrichtssprachen des Curriculums sind Deutsch und Englisch. Welche Lehrveranstaltungen auf Deutsch oder auf Englisch angeboten werden, wird im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

Im Hinblick auf den hohen Anteil an englischsprachiger Fachliteratur im gesamten Studium wird ein Englisch-Sprachniveau von mindestens B2 empfohlen.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Kultur- und Sozialanthropologie beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 78 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 15 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Alternativen Pflichtmodulen bzw. Wahlmodulen, 25 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 2 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Kultur- und Sozialanthropologie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Bachelorstudien Kultur- und Sozialanthropologie *oder* Europäische Ethnologie an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.

§ 4 Akademischer Grad

Absolvent*innen des Masterstudiums Kultur- und Sozialanthropologie ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt MA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

MM1	Pflichtmodul: Einführung in das Masterstudium	20 ECTS
MM2	Pflichtmodul: Feldpraktikum	15 ECTS
MM3	Pflichtmodul: Disziplinäre Spezialisierung	15 ECTS
MM4	Pflichtmodul: Methoden: Vertiefung und Spezialisierung	10 ECTS
MM5A	Alternatives Pflichtmodul: Disziplinäre Spezialisierung: Vertiefung	15 ECTS
MM5B	Alternatives Pflichtmodul: Interdisziplinäre Erweiterung	15 ECTS
MM6	Pflichtmodul: Ethnographische Datenanalyse, Darstellung und Kommunikation	10 ECTS
MM7	Pflichtmodul: Masterarbeitsprojekt	8 ECTS
Masterarbeit		25 ECTS
Masterprüfung		2 ECTS

(2) Modulbeschreibungen

MM1	Pflichtmodul: Einführung in das Masterstudium	20 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden machen sich mit dem Ablauf des Masterstudiums vertraut. Sie erwerben Wissen zu den zentralen Debatten und wissenschaftlichen Schwerpunkten der Kultur- und Sozialanthropologie (KSA) im Allgemeinen und des Instituts für KSA an der Universität Wien im Besonderen. Ein weiteres Augenmerk liegt auf der kritischen Auseinandersetzung mit ethnographischen Veröffentlichungen. Sie erarbeiten sich ein vertieftes Verständnis der Rolle reflexiven Denkens sowie des zentralen Stellenwerts ethischer Fragen in allen Phasen kultur- und sozialanthropologischer Wissensproduktion, -anwendung und -vermittlung. Nach Absolvierung des Moduls verfügen die Studierenden über die Kompetenz ein erstes Konzept für ihr Masterarbeitsprojekt zu formulieren.	
Modulstruktur	VO zur Orientierung im Studium und zu Forschungsfeldern der KSA, 5 ECTS, 2 SSt. (npi) SE zu Debatten der KSA und Ethnographien, 5 ECTS, 2 SSt. (pi) VU zu Forschungsethik und Reflexivität, 5 ECTS, 2 SSt. (pi) SE zur Einführung ins Masterarbeitsprojekt, 5 ECTS, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (15 ECTS) und Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (5 ECTS) (insgesamt 20 ECTS)	

MM2	Pflichtmodul: Feldpraktikum	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	MM1	
Modulziele	Die Studierenden verfügen über fundierte und konsolidierte forschungspraktische Methodenkompetenzen in der reflektierten Entwicklung und Durchführung ethnographischer Feldforschung (unter anderem teilnehmende Beobachtung, multimodale und digitale methodische Zugänge).	
Modulstruktur	SE Methodenseminar begleitend zum Feldpraktikum, 5 ECTS, 2SSt. (pi) PR Feldpraktikum mit Durchführung einer ethnographischen Forschung, 10 ECTS, 4 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 15 ECTS)	

MM3	Pflichtmodul: Disziplinäre Spezialisierung	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Studierende erarbeiten sich spezifische thematische, theoretische, regionale, digitale und/oder anwendungsbezogene fachliche Kompetenzen in Abhängigkeit von ihren jeweiligen persönlichen Interessen. Dies ermöglicht zum einen eine gezielte Vorbereitung auf das Masterarbeitsprojekt, zum anderen eine spezialisierte Vorbildung für diverse Berufsfelder. Thematische Schwerpunkte orientieren sich an den aktuellen Forschungsschwerpunkten am Institut für KSA und an gesellschaftlichen Herausforderungen wie Mobilität, Digitalisierung, sozialer Ungleichheit und Ausgrenzung, Diversity, Gesundheit, Klimawandel, Nachhaltigkeit u.a.	
Modulstruktur	VO zu spezifischen thematischen, theoretischen, regionalen oder anwendungsbezogenen fachlichen Kompetenzen, 5 ECTS, 2SSt. (npi) 2 SE zu spezifischen thematischen, theoretischen, regionalen oder anwendungsbezogenen fachlichen Kompetenzen, je 5 ECTS, 2SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS) und Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (5 ECTS) (insgesamt 15 ECTS)	

MM4	Pflichtmodul: Methoden: Vertiefung und Spezialisierung	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	MM1	
Modulziele	Die Studierenden erweitern und vertiefen ihre bereits vorhandene Kompetenz in der Anwendung ethnographischer Methoden durch die Auseinandersetzung mit spezifischen Erhebungs- und Auswertungsmethoden, die in Abhängigkeit von der persönlichen Spezialisierung im Fach auszuwählen sind.	
Modulstruktur	2 VU zu spezifischen Methoden, je 5 ECTS, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 10 ECTS)	

MM5A	Alternatives Pflichtmodul: Disziplinäre Spezialisierung: Vertiefung	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	MM1	
Modulziele	Studierende erarbeiten sich weitere thematische, theoretische, regionale, digitale und/oder anwendungsbezogene fachliche Kompetenzen in Abhängigkeit von ihren jeweiligen persönlichen Interessen. Dies ermöglicht eine Vertiefung der Vorbereitung auf das Masterarbeitsprojekt und/oder der spezialisierten Vorbildung für diverse Berufsfelder. Thematische Schwerpunkte orientieren sich an den aktuellen Forschungsschwerpunkten am Institut für KSA und an gesellschaftlichen Herausforderungen wie Mobilität, Digitalisierung, sozialer Ungleichheit und Ausgrenzung, Diversity, Gesundheit, Klimawandel, Nachhaltigkeit u.a.	
Modulstruktur	VO zu spezifischen thematischen, theoretischen, regionalen oder anwendungsbezogenen fachlichen Kompetenzen, 5 ECTS, 2 SSt. (npi) 2 SE zu spezifischen thematischen, theoretischen, regionalen oder anwendungsbezogenen fachlichen Kompetenzen, je 5 ECTS, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS) und Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (5 ECTS) (insgesamt 15 ECTS)	

MM5B	Alternatives Pflichtmodul: Interdisziplinäre Ergänzung	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	MM1	
Modulziele	In Abhängigkeit von ihrer jeweiligen thematischen Spezialisierung im Hinblick auf das Masterarbeitsprojekt erwerben Studierende gezielt theoretische, methodische, regionale und/oder sprachliche Kompetenzen aus anderen Fächern. Die Wahl der zu absolvierenden Lehrveranstaltungen bedarf der Vorabgenehmigung durch das studienrechtlich zuständige Organ und ist anhand des in MM1 erstellten vorläufigen Masterarbeitskonzepts oder anhand eines nach dem studienrechtlichen Teil der Satzung genehmigten Masterarbeitsvorhabens zu begründen.	
Modulstruktur	Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots und in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen thematischen Spezialisierung im Hinblick auf das Masterarbeitsprojekt prüfungsimmanente und/oder nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Die konkrete Wahl der zu absolvierenden Lehrveranstaltungen bedarf der Vorabgenehmigung durch das studienrechtlich zuständige Organ und ist anhand des in MM1 erstellten vorläufigen Masterarbeitskonzepts oder anhand eines nach dem studienrechtlichen Teil der Satzung genehmigten Masterarbeitsvorhabens zu begründen.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller gewählten und genehmigten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen und/oder Lehrveranstaltungsprüfungen (insgesamt 15 ECTS)	

MM6	Pflichtmodul: Ethnographische Datenanalyse, Darstellung und Kommunikation	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	MM1, MM2	
Modulziele	Die Studierenden sind fähig, selbst erhobene ethnographische Daten und Forschungserfahrungen zu organisieren, im Kontext kultur- und sozialanthropologischer Debatten zu analysieren, die Analyse argumentativ zu artikulieren und die Ergebnisse wissenschaftlich adäquat zu präsentieren. Sie sind darüber hinaus mit den Kommunikationsanforderungen verschiedener Medienarten vertraut und fähig, ihre Forschungsinhalte für unterschiedliche Öffentlichkeiten zu kommunizieren. Dabei soll auch die Rolle von Anthropolog*innen in unterschiedlichen Berufsfeldern reflektiert werden.	
Modulstruktur	SE zu Datenanalyse und Darstellung, 5 ECTS, 2SSt. (pi) VU zu Wissenschaftskommunikation und -anwendung, 5 ECTS, 2SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (insgesamt 10 ECTS)	

MM7	Pflichtmodul: Masterarbeitsprojekt	8 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	MM1, MM2	
Modulziele	Die Studierenden verfügen über ein realisierbares Forschungsdesign für ihre Masterarbeit und können einen Überblick über forschungsrelevante Themen und Literatur schriftlich darstellen. Sie besitzen die nötigen Kompetenzen, um ein eigenständiges Forschungsprojekt durchzuführen, die Analyse erster Daten des Masterarbeitsprojektes mit einem angemessenen theoretischen und methodischen Rahmen zu verbinden und ihre Forschungsergebnisse zu verschriftlichen. Es wird empfohlen, das SE Werkstatt Forschungsdesign nach Möglichkeit bei der*dem Betreuer*in der Masterarbeit zu absolvieren.	
Modulstruktur	SE Werkstatt Forschungsdesign, 5 ECTS, 2 SSt. (pi) KU Schreibwerkstatt, 3 ECTS, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 8 ECTS).	

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflicht- bzw. Alternativen Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 25 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.
- (2) Die Masterprüfung ist eine Defensio und besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.
- (3) Die Masterprüfung ist vor einem Prüfungssenat gemäß den Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien abzulegen.
- (4) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 2 ECTS-Punkten.

§ 8 Mobilität im Masterstudium

Mobilität von Studierenden im Masterstudium Kultur- und Sozialanthropologie ist im Rahmen von internationalen Austauschprogrammen wie Erasmus nach Maßgabe der Plätze möglich und wird im Umfang von einem Semester ausdrücklich empfohlen. Besonders eignet sich dafür das dritte Semester. Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 9 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Zugängen, Theorien und Methoden des Masterstudiums Kultur- und Sozialanthropologie unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

Seminar (SE), pi: Seminare dienen der angeleiteten Erarbeitung und Diskussion fachspezifischer Inhalte und Positionen. Zentrales Lernziel ist die selbstständige Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Inhalten und Positionen sowie ihre Diskussion und Präsentation in schriftlicher, mündlicher und gegebenenfalls multimodaler Form.

Vorlesung + Übung (VU), pi: Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung + Übung kombinieren die Wissensvermittlung zu fachlichen Perspektiven und Haltungen, von Methodenwissen oder zur Wissenschaftskommunikation in Vortragsform mit der angeleiteten Erarbeitung von Theorie- und Anwendungskompetenzen in diesen Bereichen.

PR Feldpraktikum (PR), pi: Das Feldpraktikum dient der Vertiefung der methodischen und forschungspraktischen Kompetenzen. Anhand der angeleiteten Durchführung einer ethnographischen Feldforschung vermittelt es solide Kenntnisse in der Vorbereitung und Durchführung empirischer kultur- und sozialanthropologischer Forschungsprojekte.

KU Schreibwerkstatt (KU), pi: Die Schreibwerkstatt dient der Erarbeitung und Vertiefung von Kompetenzen im wissenschaftlichen Schreiben besonders im Hinblick auf die Abfassung der Masterarbeit.

§ 10 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Seminar: 25 Teilnehmer*innen

Seminar mit der Bezeichnung Methodenseminar: 20 Teilnehmer*innen

PR Feldpraktikum: 20 Teilnehmer*innen

Vorlesung + Übung: 25 Teilnehmer*innen

KU Schreibwerkstatt: 15 Teilnehmer*innen

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Verbot der Doppelanerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden können nur dann im MA-Studium anerkannt werden, wenn zwischen den Lernergebnissen des MA-Studiums und den Lernergebnissen im BA-Studium kein wesentlicher Unterschied besteht. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die zur Erfüllung von insbesondere qualitativen Zulassungsbedingungen herangezogen werden und auf die das Masterstudium aufbaut, können wegen wesentlicher Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nicht anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(5) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2023 in Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2023 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der*des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium Kultur- und Sozialanthropologie begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Kultur- und Sozialanthropologie (MBL. vom 17.06.2008, 31. Stück, Nr. 229 idgF) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 31.10.2025 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

Sem.	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Σ ECTS
1.	MM1	VO zur Orientierung im Studium und zu Forschungsfeldern der KSA	5	20
		SE zu Debatten der KSA und Ethnographien	5	
		VU zu Forschungsethik und Reflexivität	5	
		SE zur Einführung ins Masterarbeitsprojekt	5	
	MM3	SE oder VO zu spezifischen thematischen, theoretischen, regionalen oder anwendungsbezogenen fachlichen Kompetenzen	5	10
SE zu spezifischen thematischen, theoretischen, regionalen oder anwendungsbezogenen fachlichen Kompetenzen		5		
2.	MM2	PR Feldpraktikum	10	15
		SE zur ethnographischen Methodenanwendung	5	
	MM3	VO oder SE zu spezifischen thematischen, theoretischen, regionalen oder anwendungsbezogenen fachlichen Kompetenzen	5	5
	MM4	VU zu spezifischen Methoden	5	10
		VU zu spezifischen Methoden	5	
3.	MM5A oder MM5B	VO zu spezifischen thematischen, theoretischen, methodischen, regionalen oder anwendungsbezogenen fachlichen Kompetenzen oder LV zu interdisziplinären Kompetenzen	5	15
		SE zu spezifischen thematischen, theoretischen, methodischen, regionalen oder anwendungsbezogenen fachlichen Kompetenzen oder LV zu interdisziplinären Kompetenzen	5	
		SE zu spezifischen thematischen, theoretischen, methodischen, regionalen oder anwendungsbezogenen fachlichen Kompetenzen oder LV zu interdisziplinären Kompetenzen	5	
	MM6	SE zu Datenanalyse und Darstellung	5	10
		VU zu Wissenschaftskommunikation und -anwendung	5	
	MM7	SE Werkstatt Forschungsdesign	5	5
4.	MM7	KU Schreibwerkstatt	3	3
		Masterarbeit	25	27
		Defensio	2	

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Pflichtmodul: MM1 Einführung in das Masterstudium	Compulsory module: MM1 Introduction to the Master's Program
Pflichtmodul: MM2 Feldpraktikum	Compulsory module: MM2 Field School
Pflichtmodul: MM3 Disziplinäre Spezialisierung	Compulsory module: MM3: Disciplinary Specialization
Pflichtmodul: MM4 Methoden: Vertiefung und Spezialisierung	Compulsory module: MM4: Specialized and In-Depth Treatment of Methods
Alternatives Pflichtmodul: MM5A Disziplinäre Spezialisierung: Vertiefung	Alternative compulsory module: MM5A Specialization within the Discipline
Alternatives Pflichtmodul: MM5B Interdisziplinäre Ergänzung	Alternative compulsory module: MM5B Interdisciplinary Extension
Pflichtmodul: MM6 Ethnographische Datenanalyse, Darstellung und Kommunikation	Compulsory module: MM6 Ethnographic Data Analysis, Presentation and Communication
Pflichtmodul: MM7 Masterarbeitsprojekt	Compulsory module: MM7 Master's Thesis Project

Nr. 92

Schreibfehlerberichtigung für den Universitätslehrgang Klinische Pharmazie (Mitteilungsblatt vom 01.02.2023, 14. Stück, Nr. 61)

In § 12 Abs 2 wird die Buchstaben- und Zeichenfolge „MA (CE)“ berichtigt auf „MSc (CE)“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 93

Schreibfehlerberichtigung für den Universitätslehrgang Systemische Psychotherapie/Systemische Familientherapie (Mitteilungsblatt vom 01.02.2023, 14. Stück, Nr. 58)

In § 8 Abs 1 wird im Abschnitt „Überblick: Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung (120 ECTS)“ im letzten Absatz der zweite Punkt wie folgt berichtigt:

”

- Teilnahme an Supervisionen (15 AE)“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Wahlen

Nr. 94

Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Mag. Dr. Andrea Pülz

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Mag. Dr. Andrea Pülz um Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach „Klassische Archäologie“ wurden Univ.-Prof. Basema Hamarneh zur Vorsitzenden und Univ.-Prof. Dr. Claudia Theune zur stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission gewählt.

Die Vorsitzende:
Hamarneh

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens

7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.